

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (801 der Beilagen), betreffend die Gewährung von erhöhten Steuerzuschlägen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Konstituierende Nationalversammlung hat in ihrer 71. Sitzung am 13. April 1920 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (727 der Beilagen), betreffend die Gewährung von außerordentlichen Steuerzuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, gebührenden Renten (790 der Beilagen), wird an den Ausschuß für soziale Verwaltung mit dem Auftrage zurückverwiesen, bis Freitag dieser Woche einen neuerlichen Bericht zu erstatten.“

Mittlerweile wurde von der Staatsregierung ein neuer Gesetzentwurf über die Gewährung von erhöhten Steuerzuschlägen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), gebührenden Renten (801 der Beilagen), vorgelegt, welcher sich die Aufgabe stellt, die auf Grund des § 63 des Invalidentenschädigungsgesetzes zu den Renten schon gewährten Steuerzuschlägen zu erhöhen und hierdurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten sowie deren Hinterbliebenen zu mildern, andererseits den Übergang in die Leistungen des Invalidentenschädigungsgesetzes zu erleichtern.

Mit höheren Steuerzuschlägen werden alle Rentempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 35 vom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren läßt sich annehmen, daß sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen imstande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mittel zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen gewesen. Hiervon wurde jedoch abgesehen, weil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.

Bei den Invalidenrenten sieht der Entwurf eine prozentuelle Steigerung der Steuerzuschlägen entsprechend dem fortschreitenden Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit derart vor, daß die Rente nunmehr in der Stufe der Invalidentät von 55 bis 65 Prozent schon die doppelte, in der Stufe der Invalidentät von 65 bis 75 Prozent die zweieinhalbfache und bei vollkommener Invalidentät die dreifache Höhe erreicht. Der Durchschnitt durch die vorgeschlagenen Ansätze ergibt eine Erhöhung der Invalidenrenten um 108 Prozent.

Zu den Hinterbliebenenrenten tritt nach dem Entwurf einheitlich eine Erhöhung der bisherigen Steuerzuschlägen von 50 Prozent auf 100 Prozent ein, so daß die Hinterbliebenenrenten nunmehr in doppelter Höhe zur Auszahlung kämen. Eine besondere Berücksichtigung erfahren die erwerbsunfähigen und über 55 Jahre alten Witwen, denen nunmehr eine Steuerzuschläge von 150 Prozent aus dem Grunde zukommen soll, weil die Witwenrente normalmäßig nur die Hälfte der Invalidenvollrente beträgt.

Der Mehraufwand gegenüber der bisherigen Belastung an Feuerungszulagen beläuft sich im ganzen auf ungefähr 122 Millionen Kronen.

Wenn die beantragten Erhöhungen auch keineswegs den seitens der Interessentengruppen wiederholt vorgebrachten Forderungen entsprechen, so stellen sich die Vorschläge mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates dennoch als das Höchstmaß des zu Gewährenden dar.

Durch diese neue Vorlage der Staatsregierung (801 der Beilagen) erscheinen nunmehr die frühere Vorlage der Staatsregierung (727 der Beilagen) und der darüber erstattete, eingangs erwähnte, an den Ausschuss rückverwiesene Bericht (790 der Beilagen) gegenstandslos geworden.

Daher hat der Ausschuss für soziale Verwaltung in seiner heutigen Sitzung die neue Vorlage der Staatsregierung (801 der Beilagen) einer eingehenden Beratung unterzogen und sie nach längerer Wechselrede ohne Abänderungen angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt sodin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

Wien, 14. April 1920.

**Johann Smitka,**

Obmann.

**Hermann Klehmayr,**

Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . 1920

über

die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 werden die auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gewährten Teuerungszulagen im nachstehenden Ausmaße erhöht:

- a) Zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:
  1. über 35 bis 45 vom Hundert auf 65 vom Hundert des Rentenanspruches,
  2. über 45 bis 55 vom Hundert auf 80 vom Hundert des Rentenanspruches,
  3. über 55 bis 65 vom Hundert auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches,
  4. über 65 bis 75 vom Hundert auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches,
  5. über 75 vom Hundert auf 200 vom Hundert des Rentenanspruches;
- b) zu Witwenrenten, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches;
- c) zu sonstigen Hinterbliebenenrenten auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches.

## § 2.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Steuerzuschläge nach § 63 des Invalidentenschädigungsgesetzes in einem den Rahmen dieses Gesetzes nicht übersteigenden Ausmaße für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

## § 3.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.